



Landesverwaltungsamt Berlin, 10702 Berlin (Postanschrift)

An die IPV anwendenden Stellen

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
DS IPV  
Tel. +49 30 90139-0 (Vermittlung)  
ipv-hotline@lvwa.berlin.de  
(Fragen zum Inhalt bitte per Hotline-  
Anfrage an diese E-Mail-Adresse)  
www.berlin.de/lvwa  
Intranet: [http://b-  
intern.de/wb/landesverwaltungsamt  
/aufgabenbereiche/ipv/](http://b-intern.de/wb/landesverwaltungsamt/aufgabenbereiche/ipv/)  
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin  
02. Januar 2025

## Rundschreiben LVwA IPV Nr. 03/2025

### Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Januar 2025

1	Allgemeines	4
1.1	Termine	4
1.1.1	Transporttermin Januar 2025	4
1.1.2	Sperre der Nutzerkennungen aufgrund von SAP-Systemanpassungen und Datenbank-Patches	4
1.1.3	Maßnahmen zur Absicherung der Bundestagswahl	4
1.1.4	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	4
1.1.5	Anwenderrunden 2025	5
1.2	IPV-Anwenderhandbuch	5
2	Stichprobenprüfung	5
3	Benutzermenüs	5
4	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	5
4.1	Versorgung und Besoldung: Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 - 2026 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerLBVAnpG 2024 - 2026)	5
4.1.1	Artikel 1: Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2024 bis 2026	6
4.1.2	Artikel 2: Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020	7

4.1.3	Artikel 3: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin	7
4.1.4	Artikel 8 bis 10: Erschwerniszulagen	12
4.1.5	Artikel 11 bis 13: Mehrarbeitsvergütung für Beamte	13
4.1.6	Artikel 15: Senatorenengesetz	13
4.2	Tarif	14
4.2.1	Hinweis zu individuellen Entgelten ab dem 01.02.2025	14
4.2.2	Änderung des Systemverhaltens bei Pflege von Datensätzen mit krankheitsbedingten Abwesenheiten mit Verknüpfungen im Infotyp <i>Abwesenheiten (IT 2001)</i>	14
4.3	Infotypen	16
4.3.1	Infotyp <i>Mitteilungen (IT 0128)</i> Subtyp 1 <i>Allgemeine Mitteilung</i>	16
4.3.2	Infotyp <i>Abwesenheiten (IT 2001)</i>	17
4.4	Maßnahmenart M28 <i>Ergänzender Familienzuschlag</i>	17
4.5	Pfändung/Abtretung: Änderung des Basiszinssatzes	17
4.6	Sozialversicherung	17
4.6.1	Änderungen zum Jahreswechsel 2024/2025	17
4.6.2	BEA-Verfahren: Meldungen werden von der Bundesagentur nicht verarbeitet	19
4.7	Zeitwirtschaft	20
4.7.1	Änderung des Systemverhaltens bei Pflege von Datensätzen mit krankheitsbedingten Abwesenheiten mit Verknüpfungen im Infotyp <i>Abwesenheiten (IT 2001)</i>	20
4.7.2	Einmaliger Feiertag am 08.05.2025	20
5	Abrechnungssachbearbeitung	20
5.1	Fusion von Krankenkassen	20
5.2	BEA-Verfahren: Meldungen werden von der Bundesagentur nicht verarbeitet	21
5.3	Sperre der Z999-Nutzer zum Jahreswechsel	21
6	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	21
7	Anwendungssystembetreuung	22
7.1	Anträge für Kennungen für IPV Zentral / IPV in aT, ab dem 1.1.2025	22
8	Reisekosten	22

8.1	Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Auslandsdienstreisen	22
8.2	Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten	22

# 1 Allgemeines

## 1.1 Termine

### 1.1.1 Transporttermin Januar 2025

Die IPV-Systemanpassungen werden am 06.01.2025 in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

### 1.1.2 Sperre der Nutzerkennungen aufgrund von SAP-Systemanpassungen und Datenbank-Patches

Vom SSC werden am 06.01.2025 grundlegende SAP-Systemanpassungen in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert. Die IPV-Kennungen werden daher am **06.01.2025 ab 04:00 Uhr** auf dem produktiven IPV-System Z01 gesperrt.

Am **29.01.2025** werden auf den produktiven IPV-Systemen Z01 und S01 Datenbank-Patches durchgeführt. Die IPV-Kennungen werden daher **ab 16:00 Uhr** auf diesen Systemen gesperrt.

Vorab erfolgt jeweils eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die IPV-Kennungen umgehend entsperrt.

**Hinweis:** Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden. Hierfür steht auch die Schaltfläche *Status* im SAP-Logon-Pad zur Verfügung.

### 1.1.3 Maßnahmen zur Absicherung der Bundestagswahl

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit des Berliner IKT-Systemverbundes am Wochenende der Bundestagswahl ist von der Senatskanzlei für die IPV-Systeme die Durchführung einer befristeten Trennung vom Berliner Landesnetz geplant. Die produktiven IPV-System Z01 und S01 werden daher voraussichtlich in der Zeit vom **21.02.2025, 18:00 Uhr bis 24.02.2025, 06:00 Uhr** nicht zur Verfügung stehen.

### 1.1.4 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 07.01.2025 um 20:00 Uhr ausgeführt (Aktueller Terminplan unter <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/informationen-und-formulare-fuer-dienststellen/kopierreporte/>).

### 1.1.5 Anwenderrunden 2025

Die nächsten Anwenderrunden finden im Landesverwaltungsamt Berlin, Raum 1080, jeweils um 10:00 Uhr statt am

- 07. Mai 2025
- 24. September 2025
- 10. Dezember 2025.

### 1.2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 186. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

## 2 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

## 3 Benutzermenüs

Keine aktuellen Informationen.

## 4 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

### 4.1 Versorgung und Besoldung: Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 - 2026 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024 - 2026)

Am 19.12.2024 wurde das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 - 2026 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024 - 2026) verabschiedet. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgte am 28.12.2024 (GVBl. Seite 634).

Entsprechend der Weisung des Senators für Finanzen vom 19.09.2024 wurden einige Bestandteile der Besoldungs- und Versorgungsbezüge gemäß **Artikel 1** des Gesetzentwurfes bereits zum 01.11.2024 erhöht. Siehe dazu Rundschreiben LVwA IPV Nr. 28/2024.

**Ankündigung:** Es ist geplant mit dem Transport am 06. Februar 2025 die nachfolgend beschriebenen Systemeinstellungen auszuliefern, mit denen die Regelungen des BerlBVAnpG 2024 -2026 weitestgehend umgesetzt sein werden. Teilweise sind

Vorüberlegungen bzw. Vorarbeiten im Personalservice erforderlich, daher erfolgt bereits jetzt eine umfassende Beschreibung.

**Achtung:** Für alle Abrechnungskreise der Besoldung und Versorgung außer BC *Polizei Berlin Besoldung* und BE *Berliner Feuerwehr Besoldung* findet zur **Abrechnungsperiode März** eine allgemeine Zwangsrückrechnung zum 01.11.2024 statt. Für die Abrechnungskreise BC und BE findet aufgrund der Anpassungen der Erschwerniszulagen zum 01.01.2024 eine allgemeine Zwangsrückrechnung zum 01.01.2024 statt. Siehe dazu Tz. 4.1.4.

#### **4.1.1 Artikel 1: Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2024 bis 2026**

Rückwirkend wurden zum **01.11.2024** um 4,76% erhöht:

- die Stellenzulagen, Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage

Zum **01.02.2025** wurden um 5,9 % erhöht:

- die Grundgehaltssätze
- die Stellenzulagen, Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage
- Familienzuschlag für das erste und zweite Kind.

Die Anwärterbezüge erhöhen sich um 50 Euro.

Die Amtsbezüge der Senatsmitglieder wurden dem Senatorengesetz entsprechend angepasst. Siehe dazu auch Tz. 4.1.6

Zum **01.01.2026** wurden um 0,4 % erhöht:

- die Grundgehaltssätze
- die Stellenzulagen, Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage
- Familienzuschlag für das erste und zweite Kind.

##### **4.1.1.1 Direkt bewertete Lohnarten**

Wurden Beträge manuell gepflegt (direkte Bewertung der Lohnarten), sind diese in allen Datensätzen mit dem entsprechenden Beginndatum manuell anzupassen.

##### **4.1.1.2 Maschinelles Anlegen von Datensätzen im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)***

Zur Abbildung der Historie wird am 07.02.2025 für die betroffenen Personalfälle im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* maschinell ein neuer Datensatz mit Beginndatum 01.02.2025 angelegt. Vorhandene Datensätze mit einem Beginndatum > 01.02.2025 bleiben erhalten.

Neben den Spoollisten, die der Abrechnungssachbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, werden die Hinweis-, Warn- und Fehlermeldungen im Notification Tool ausgegeben. Die ausgegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten.

Das maschinelle Anlegen von Datensätzen durch das SSC erzeugt keine Stichproben. Die Prüfung der Datensätze ist daher immer durch die Sachbearbeitung organisatorisch sicher zu stellen.

#### **4.1.1.3 Auslands- und Auslandskinderzuschlag**

Für die Zahlbarmachung des o.g. Zuschlages stehen im Infotyp *Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)* die Lohnarten

- 2080 *Auslandszuschl §55BBesGBE*
- 2085 *AuslKindZuschl §56BBesGBE*

zur Verfügung. Die Lohnarten sind direkt bewertet. Daher sind die Beträge manuell anzupassen. Der Auslandszuschlag wird zum 01.11.2024 um 220,04 Euro erhöht und der Auslandskinderzuschlag um 3,81 Prozent. Zum 01.02.2025 werden diese Zuschläge um weitere 4,72 Prozent und zum 01.01.2026 um weitere 0,32 Prozent erhöht.

#### **4.1.2 Artikel 2: Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020**

Mit Artikel 2 BerlBVAnpG 2024-2026 wurde das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 verabschiedet.

Aufgrund der in den Jahren 2008 bis 2020 zu niedrig gewährten Familienzuschläge bei Familien mit drei und mehr Kindern werden Reparaturzahlungen in Form einer einmaligen Nettornachzahlung geleistet.

Eine direkt bewertete Lohnart für die Auszahlung der Reparaturzahlung wird voraussichtlich mit Transport im März 2025 eingerichtet. Weitere Informationen erfolgen mit entsprechendem Rundschreiben.

#### **4.1.3 Artikel 3: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

##### **4.1.3.1 Wegfall des Familienzuschlag Stufe 1 und Ausgleichzahlung**

Das BerlBVAnpG 2024-2026 sieht im Artikel 3 Änderungen des BBesG ÜF Bln vor. U.a. werden die §§ 39 und 40 angepasst. Nunmehr richtet sich die Höhe des Familienzuschlags nur noch nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlichen

Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder der verbeamteten Dienstkraft. Das bedeutet, dass der bisherige Familienzuschlag der Stufe 1, der sog. Verheiratetenzuschlag ab dem 01.11.2024 entfällt.

Zum Ausgleich geht ab dem 01.11.2024 der Betrag in Höhe von 75,05 Euro (entspricht dem halben Familienzuschlag der Stufe 1 der am 31.10.2024 für die Besoldungsgruppen A9 und höher galt) in alle Grundgehaltssätze ein. Dies betrifft nicht die Senatorengehälter sowie die Anwärterbezüge.

Gemäß § 87 BBesG ÜF Bln wird in folgenden Fällen eine sog. Ausgleichszulage gezahlt:

Lohnarten für Ausgleichszulage nach § 87 BBesG ÜF Bln:

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richtern, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 in der bis zum 31.10.2024 geltenden Fassung zustand, erhalten eine Zulage in Höhe von 75,05 Euro.

Dies gilt nicht, wenn der/die Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene Lebenspartner/in ebenfalls im Land Berlin Besoldungsbezüge aus Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge erhält.

Sofern aber mindestens einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner/innen in Teilzeit beschäftigt ist und beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen oder einer der beiden Partner einen Anspruch auf Versorgungsbezüge auf Grund einer Tätigkeit im Land Berlin hat, wird der Anspruch auf die Ausgleichszulage im umgekehrten Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit gekürzt. Es wird also die Differenz gezahlt, die sich aus der Kürzung des im Grundgehaltssatz enthaltenen Betrags des bisherigen Familienzuschlags ergibt.

Sofern beide Partner in Teilzeit arbeiten und zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit erreichen, wird die Ausgleichszulage teilzeitanteilig gezahlt.

Ausgeschlossen ist die Ausgleichszulage auch in den Fällen des bisherigen § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4, wenn mehrere Personen in einem Haushalt den Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 aufgrund einer aufgenommenen Person hatten. Die Ausgleichszulage wird nur solange gezahlt, wie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin der Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde.

Für die Auszahlung der Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE wurde für die aktiven Beschäftigten eine indirekt bewertete Lohnart für den Infotypen *Basisbezüge (IT 0008)* eingerichtet:

- 1123 *Ausglzul § 87 BBesG BE*

Die Höhe der Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge um den Betrag, der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro entspricht.

Für Personalfälle, in denen **bisher ein Anspruch auf die Stufe 1 voll** (ggf. teilzeitanteilig) bestand (Infotyp *Familienzuschläge (IT 0595)*) **Ehegattenbestandteil gleich 1=voll** am 01.11.2024), erfolgt das Anlegen der Lohnart 1123 ab 01.11.2024 maschinell durch das SSC am 07.02.2025.

**Achtung:** Für alle Personalfälle, die am 31.10.2024 im Infotyp *Familienzuschläge (IT 0595)* einen **Ehegattenbestandteil ungleich 1=voll** haben, ist durch die Personalsachbearbeitung zu prüfen, ob ein Anspruch auf eine Ausgleichszulage besteht und diese ggf. wie nachfolgend beschrieben im IPV-System abzubilden.

In den Fällen, in denen die Summe der **Beschäftigungsgrade beider Partner unter 100 Prozent** liegt, wird der Familienzuschlag in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Dies wird realisiert, in dem die Lohnart 1123 ab 01.11.2024 durch die Personalsachbearbeitung in den entsprechenden Personalfällen hinterlegt wird. Durch die entsprechende Teilzeitkürzung der Lohnarten wird der korrekte Betrag ermittelt (bestehend aus dem Anteil im Grundgehalt und der anteiligen Ausgleichszulage).

In den Personalfällen denen eine Teilausgleichszulage aufgrund der Teilzeitbeschäftigung des Beamten, die zusammen mit dem **Beschäftigungsgrad** des/der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners **mindestens 100 Prozent ergibt**, gezahlt werden soll, muss durch die Personalsachbearbeitung die Höhe der Ausgleichszulage manuell berechnet und mit der entsprechenden Lohnart im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* ab 01.11.2024 hinterlegt werden. Aus dem IPV-System lässt sich weder ermitteln, ob einer der Partner im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin tätig ist oder mit welchem Prozentsatz der Partner beschäftigt ist. **Hier sind individuelle Prüfungen des Personalservice notwendig.**

Für die Auszahlung einer **Teilausgleichszulage** nach § 87 *BBesG BE* wurde eine direkt bewertete Lohnart für den Infotypen *Basisbezüge (IT 0008)* eingerichtet:

➤ 1124 *Ausglzul. §87BBesG BE man*

Diese direkt bewertete Lohnart wird durch das SSC bei Besoldungsanpassungen um den negativen prozentualen Wert abgeschmolzen. Allerdings kann immer nur der aktuellen Satz des Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* angepasst werden. Die Anpassung der Beträge zur Lohnart in Folgedatensätzen muss manuell erfolgen.

### Lohnarten für Ausgleichszulage nach § 59 BBesG ÜF Bln für Anwärter

Dem § 59 BBesG ÜF Bln wurde der Absatz 6 hinzugefügt. Dieser lautet: Anwärter, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Absatz 1 in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des für Oktober 2024 gewährten Betrages des Familienzuschlages der Stufe 1, höchstens jedoch 150,10 Euro.

Dies bedeutet, dass die Anwärter/innen den Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 in der exakten Höhe wie bisher erhalten. Die Beträge werden bei Besoldungsanpassungen nicht abgeschmolzen.

Daher wurden indirekt bewertete Lohnarten für den Infotypen *Basisbezüge (IT 0008)* eingerichtet, mit den Beträgen für jeweils den vollen und halben Familienzuschlag der Ortszuschlagsklassen, die für Anwärter des mittleren und für die des gehobenen Dienstes bis zum 31.10.2024 galten.:

- 1125 *Ausglz. §59 BBesG BE <A9*
- 1126 *Ausglz.§59 BBesG BE ab A9*
- 1127 *Ausglz§59BBesG BE<A9halb*
- 1128 *Ausglz§59BBesG BEab A9halb*

Das Anlegen dieser Lohnarten im Infotypen *Basisbezüge (IT 0008)* ab 01.11.2024 erfolgt maschinell durch das SSC am 07.02.2025.

### Lohnarten für Ausgleichszulagen Senatoren

Aus dem Artikel 13 des BerlBVAnpG 2024-2026 ergeben sich Änderungen des Senatorengesetzes. Im § 11 wurde der Abs. 1 geändert. Danach erhalten die Senatoren/innen sofern für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugestanden hat und bei weitergeltendem Recht auch zustehen würde, eine Ausgleichszulage in der am 31.10.2024 gewährten Höhe, höchstens 150,10 Euro. Diese Ausgleichszulage nimmt nicht an Anpassungen teil und wird auch nicht abgeschmolzen, da wie in den Fällen des § 87 BBesG ÜF Bln immer der ursprüngliche Gesamtbetrag gezahlt werden soll.

Daher wurden zwei weitere Lohnarten für diese Ausgleichsbeträge für den Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* eingerichtet, indirekt bewertet in Höhe von 150,10 Euro sowie 75,05 Euro:

- 1129 *Ausgleichszul. § 11 SenG*
- 1130 *Ausglzul. §11 SenG halb*

Diese Lohnarten sind durch die Personalsachbearbeitung im Infotypen *Basisbezüge (IT 0008)* ab 01.11.2024 anzulegen.

#### Lohnarten für Ausgleichszulage für versorgungsberechtigte Personen

Gem. dem § 5 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG des BerlBVAnpG 2024-2026 zählt die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG ÜF Bln zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Dies bedeutet, dass sowohl laufende als auch künftige Versorgungsempfänger/innen, die Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 voll hatten, eine Ausgleichszulage erhalten.

Benötigt werden auch die Lohnarten für die Ausgleichszulage für ehemalige Senatoren/innen. Diese nehmen an der Besoldungsanpassung zum 01.11.2024 nicht teil, da es sich nicht um eine prozentuale Anpassung handelt. Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird aber auch bei diesen Versorgungsfällen auf 0 gesetzt. Ein ggf. zu zahlender Kinderfamilienzuschlag nimmt an der Erhöhung teil.

Es gilt § 17 Abs. 3 des Senatorengesetzes. Danach gehört zum Ruhegehalt auch die Ausgleichszulage nach § 11.

Für die Auszahlung der Ausgleichszulage für die Versorgung wurden folgende indirekt bewertete Lohnarten für den Infotypen *Basisbezüge (IT 0008)* eingerichtet:

- LA 7123 *Ausglzu.§ 5(1)S.1LBeamtVG*
- LA 7129 *Ausgleichszul. § 11 SenG*
- LA 7130 *Ausglzul. §11 SenG halb*

Das Anlegen dieser Lohnarten im Infotypen *Basisbezüge (IT 0008)* ab 01.11.2024 erfolgt maschinell durch das SSC am 07.02.2025. Die Lohnart 7123 wird angelegt für Personalfälle mit Ehegattenbestandteil gleich *1=voll* im Infotyp *Familienzuschläge (IT 0595)* am 01.11.2024.

#### **4.1.3.2 Ergänzender Familienzuschlag**

Gem. § 40a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird zum 01.11.2024 ein Ergänzender Familienzuschlag eingeführt.

In Abs. 1 des § 40a BBesG ÜF Bln werden die Anspruchsvoraussetzungen aufgezählt.

Abs. 2 des § 40a BBesG ÜF Bln definiert die Höhe des Familienzuschlag. Zum 01.02.2025 erfolgt eine Reduzierung der Beträge gem. Artikel 4 BerlBVAnpG 2024-2026:

- 437,46 (2025: 176,44) Euro, wenn kein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird
- 912,64 (2025: 638,81) Euro, wenn ein Familienzuschlag für ein berücksichtigungsfähiges Kind gewährt wird
- 1005,29 (2025: 718,65) Euro, wenn ein Familienzuschlag für zwei berücksichtigungsfähige Kinder gewährt wird

Anspruch auf den ergänzenden Familienzuschlag haben aktive Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen. Ein Anspruch in der Versorgung besteht nicht. Anwärter erhalten Anwärterbezüge und fallen somit ebenfalls nicht unter die Anspruchsberechtigten. Der ergänzende Familienzuschlag wird bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend gekürzt und aliquotiert.

Für die Auszahlung des Ergänzenden Familienzuschlag wurden drei überschreibbare indirekt bewertete Lohnarten für den Infotypen *Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)* eingerichtet:

- 2253 Ergä.FZ §40a(2)1 BBesG BE
- 2254 Ergä.FZ §40a(2)2 BBesG BE
- 2255 Ergä.FZ §40a(2)3 BBesG BE

Die konkreten Lohnarteneigenschaften können dem Lohnartenkatalog entnommen werden.

Um die Anspruchsvoraussetzungen auswerten zu können, wurde die Maßnahmenart M28 *Ergänzender Familienzuschlag* eingerichtet. Siehe Ausführungen zu Tz 4.4.

#### 4.1.4 Artikel 8 bis 10: Erschwerniszulagen

Die Erschwerniszulagen wurden erhöht:

Wert bis 31.12.2023	Wert ab 01.01.2024	Wert ab 01.02.2025	Wert ab 01.01.2026
3,84 €	4,50 €	6,31 €	6,34 €
1,87 €	2,60 €	2,97 €	2,98 €
0,93 €	1,30 €	1,49 €	1,50 €

**Achtung:** Für die betroffenen Personalfälle ist zur **Abrechnungsperiode März** ein individueller Rückrechnungsanstoß über den Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* mit der Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zum Datum 01.01.2024 anzulegen. Nur für die Abrechnungskreise BC

und BE findet zur Abrechnungsperiode März aufgrund der Vielzahl betroffener Personalfälle eine allgemeine Zwangsrückrechnung zum 01.01.2024 statt.

Auf das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S10*

*Personalabrechnung für einen Abrechnungskreis und Anstoß Nachberechnung* wird verwiesen.

Mit Art. 8 Nr. 1a BerlBVAnpG 2024-2026 wird der §22c EZuLV neu verabschiedet. Damit wird eine neue Zulage für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und Dienstkräfte der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen des Landes Berlin als fliegendes Personal gewährt.

Für die Auszahlung der neuen Erschwerniszulage wurde eine direkt bewertete Lohnart für den Infotypen *Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)* eingerichtet:

- 2094 *ErschwZFlieger§22cEZuLV*

Die konkreten Lohnarteneigenschaften können dem Lohnartenkatalog entnommen werden.

#### **4.1.5 Artikel 11 bis 13: Mehrarbeitsvergütung für Beamte**

Die Mehrarbeitsvergütungssätze wurden erhöht:

- zum 01.11.2024 um 4,76 %
- zum 01.02.2025 um 5,9 %
- zum 01.01.2026 um 0,4 %.

#### **4.1.6 Artikel 15: Senatorengegesetz**

Nach Wortlaut des § 11 Absatz 1 Satz 3 des Senatorengegesetzes nehmen das Amtsgehalt und der Ortszuschlag der Stufe 1 der Mitglieder des Senats nur an allgemeinen für das Land Berlin geltenden prozentualen Anpassungen der Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 teil. Dies bedeutet, dass die ab dem 1. November 2024 vorgesehene Erhöhung um einen Sockelbetrag in Höhe von 275,05 Euro nicht auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Senats (Tarifgruppen SEN1 bis SEN3 in Tarifart 36) durchschlägt. Dies gilt gleichermaßen für amtierende wie ehemalige Mitglieder des Senats.

In Artikel 1 § 3 Abs. 3 BerlBVAnpG 2024-2026 wurde beschlossen, die prozentualen Anpassungen für am 1. November 2024 amtierende Mitglieder des Senats auszusetzen. Für Mitglieder des Senats, deren Amt vor dem 1. November 2024 endete, gilt dies nicht.

Um die Anpassung für die **ehemaligen** Senatsmitglieder zum 01.02.2025 und 01.01.2026 zu realisieren, wurden demnach die prozentualen Erhöhungen im IPV-System hinterlegt.

**Achtung:** Für die **aktiven** Senatsmitglieder sind durch die Personalsachbearbeitung ab 01.02.2025 und 01.01.2026 im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* die Lohnart 1000 *Grundgehalt* zu entfernen und die Lohnart 1001 *man. Grundgehalt* mit den nicht angepassten Beträgen anzulegen.

Für die Mitglieder des Senats entfällt ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1. Sie erhalten dafür eine Ausgleichszulage. Siehe dazu Ausführungen unter Tz.4.1.3.1.

## 4.2 Tarif

### 4.2.1 Hinweis zu individuellen Entgelten ab dem 01.02.2025

Nach dem Transport der Systemeinstellungen in die produktiven Systeme im Monat November 2024 wurden die Anpassungen der individuellen Entgelte (Lohnart 1907 *dyn. Vergl.-Entgelt TVÜ-L*) zum 01.11.2024 sowie 01.02.2025 vom SSC ausgeführt. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Mitteilungen aus dem Protokoll der Reports bzw. aus dem Notification Tool bezüglich vorhandener Folgedatensätze genau beachtet werden müssen.

**Achtung:** In den Personalfällen, in denen ein Split zwischen der Erhöhung zum 01.11.2024 und dem 01.02.2025 im Infotyp *Basisbezüge (IT 0008)* enthalten war, wurde durch den Report ggf. ein zu niedriges Entgelt angepasst.

### 4.2.2 Änderung des Systemverhaltens bei Pflege von Datensätzen mit krankheitsbedingten Abwesenheiten mit Verknüpfungen im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)*

#### 4.2.2.1 Information vom 06.12.2024: Krankengeldzuschuss: Änderungen im SAP-Standard führen möglicherweise zu fehlerhaften Ergebnissen

Mit E-Mail vom 06.12.2024 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... seit der Übernahme grundlegender Systemeinstellungen ins IPV-System am 22.11.2024 werden die verknüpfte Erkrankungsdatensätze im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)* standardmäßig anders behandelt. Dieses wirkt sich u. U. auf die systemseitige Berechnung der Krankengeldzuschussfristen aus.

Das Problem tritt offensichtlich auf, sobald ein Erkrankungsdatensatz im IT 2001 gespeichert wird, der aufgrund von Vorerkrankungen mit älteren Datensätzen verknüpft ist. Hier werden jetzt ALLE im System vorhandenen Datensätze in die Fristenberechnung mit einbezogen und ggf. automatisch korrigiert (neu abgespeichert).

**Daher ist derzeit bei der Datenpflege genau zu prüfen, welche Auswirkungen diese hat. Ggf. sind die Verknüpfungskennzeichen (auch älterer Datensätze) anzupassen.**

Wir sind aktuell dabei, die Änderungen im SAP-Standard zu analysieren und ggf. auch zu korrigieren. Das wird aber etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Alle Personalfälle, bei denen seit dem o. g. Zeitpunkt eine Datenpflege von Erkrankungsdatensätzen im IT 2001 erfolgt ist, wurden ausgewertet und können per SAP-Mail an die Anwendungssystembetreuung gesandt werden. Somit kann noch vor der Personalabrechnung 12/2024 eine gezielte Prüfung potenziell betroffenen Fälle erfolgen.

**Achtung: Der Versand per SAP-Mail erfolgt nicht automatisch, da ich nicht gesichert ermitteln kann, an welche Kennung die Nachricht gehen soll. Daher bitte ich Sie, mich per SAP-Mail (SSC-E014) anzuschreiben (Express-Nachricht), dann erhalten Sie umgehen Antwort.**

Ich bitte die damit verbundene Mehrarbeit bitte ich zu entschuldigen. ...“

#### **4.2.2.2 Änderung des Systemverhaltens bei Pflege von Datensätzen mit krankheitsbedingten Abwesenheiten im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)* ab 01.01.2026**

Die unter Tz. 4.2.2.1 beschriebenen Einstellungen werden mit der Übernahme grundlegender Systemeinstellungen in die produktiven Systeme am 06.01.2025 für Datensätze **mit einem Gültigkeitsbeginn bis zum 31.12.2025 wieder zurückgenommen.**

Wenn seit dem 22.11.2024 neu erstellte bzw. veränderte Datensätze mit einem Gültigkeitsbeginn bis zum 31.12.2025 mit krankheitsbedingten Abwesenheiten und Verknüpfungen im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)* erneut abgespeichert werden, sollten bei diesen Datensätzen jetzt wieder Krankengeldzuschusszeiten wie vor den Systemanpassungen am 22.11.2024 berechnet werden. Ggf. müssen auch Datensätze neu abgespeichert werden, wenn sie mit den seit dem 22.11.2024 neu erstellten bzw. veränderten Datensätzen verknüpft sind. Es kann unter Umständen auch bei diesen zu einer unerwünschten Verkürzung der Krankengeldzuschussfrist gekommen sein.

Für Datensätze **mit einem Gültigkeitsbeginn ab dem 01.01.2026** hat sich das Systemverhalten im Standard wie folgt verändert:

Wenn Datensätze mit krankheitsbedingten Abwesenheiten im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)* mit einem Beginndatum ab dem 01.01.2026 neu angelegt oder geändert werden, wird das dazu führen, dass die aktuelle Krankengeldzuschussfrist um sämtliche vergangene Krankengeldzuschusszeiten reduziert wird, wenn in der Vergangenheit Datensätze mit identischen Nummern beim Verknüpfungskennzeichen im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)*

vorhanden sind. Diese Prüfung wird dann rückwirkend für die gesamte aktive Beschäftigungszeit des Personalfalls ohne zeitliche Beschränkung erfolgen. Bei den betroffenen Datensätzen in der Vergangenheit wird beim Sichern eines Datensatzes mit einem Beginndatum ab dem 01.01.2026 die Krankengeldzuschussfrist automatisch angepasst.

Aufgrund dieser neuen Einstellungen ist es zwingend erforderlich, neu anzulegende oder zu ändernde Datensätze, die verknüpft werden sollen, immer mit einer neuen Nummer beim Verknüpfungskennzeichen zu versehen. Wenn schon Datensätze vorhanden sind, mit denen ein neu anzulegender Datensatz verknüpft werden soll, ist die Nummer beim Verknüpfungskennzeichen entsprechend anzupassen. Mit den bisherigen Einstellungen war es möglich und gängige Praxis, dass die in einem Kalenderjahr verwendeten Nummern ab dem übernächsten Kalenderjahr wiederverwendet werden. Mit den neuen Einstellungen im SAP-Standard darf dieses nicht mehr. Für jede neue Erkrankung, die verknüpft werden soll, ist zwingend eine neue Nummer beim Verknüpfungskennzeichen zu verwenden. Wenn bereits ab sofort immer neue Nummern für das Verknüpfungskennzeichen - wie beschrieben - verwendet werden, wird eine Korrektur sämtlicher Datensätze aus der Vergangenheit nicht für erforderlich gehalten, da sich die Krankengeldzuschussfrist nur (ungewollt) verändert, wenn die Datensätze auch gesichert werden.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 01 Infotypen* → *Infotyp Abwesenheiten (IT2001)* wird unter Tz. 10. *Verknüpfungen* entsprechend angepasst.

## 4.3 Infotypen

### 4.3.1 Infotyp *Mitteilungen (IT 0128)* Subtyp 1 *Allgemeine Mitteilung*

Auf Anforderung der SenBJF wird folgender neue Text bereitgestellt:

**Textname: Z\_IPV Wegfall Nachteilsausgleich LK**

**Kurztitel: Wegfall Nachteilsausgleich ab Januar 2025**

Text:

Mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 entfällt ab dem 01.01.2025 die im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin vorgesehene Amtszulage nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage IX und die im Landesbesoldungsgesetz vorgesehenen Amtszulagen nach Maßgabe des Haushaltsplans nach Anlage II für Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 LVerbG ("Nachteilsausgleich LK"), die nicht verbeamtet werden wollen. (Nachteilsausgleich)

Ausgenommen davon sind Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 2 LVerbG, die vom Beginn des Schuljahres 2022/2023 bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025 die Höchstaltersgrenze des § 2 LVerbG überschritten haben.

Da die neue Rechtslage mit der Gehaltsabrechnung und Auszahlung für den Monat Januar 2025 noch nicht berücksichtigt werden konnte, erfolgt eine Verrechnung der Überzahlung mit der Gehaltsabrechnung Februar 2025.

\*\*\*\*\*

#### **4.3.2 Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)***

Siehe Ausführungen zu Tz. 4.2.2

#### **4.4 Maßnahmenart M28 *Ergänzender Familienzuschlag***

**Ankündigung:** Es ist geplant mit dem Transport am 06.Februar 2025 die nachfolgend beschriebene Systemeinstellung auszuliefern:

Zu Auswertungszwecken wurde für den nach § 40a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin neu eingeführten ergänzenden Familienzuschlag die Maßnahmenart M28 *Ergänzender Familienzuschlag* eingerichtet. Siehe Ausführungen zu Tz. 4.1.3.2

Die Beschreibung im *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 02 Maßnahmen* → *M28 Ergänzender Familienzuschlag* wird zeitnah bereitgestellt.

#### **4.5 Pfändung/Abtretung: Änderung des Basiszinssatzes**

Infolge der Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank vom 30.12.2024 ändert sich der Basiszinssatz ab dem 01.01.2025 auf 2,27 %. Die IPV-Systemeinstellungen wurden entsprechend angepasst.

#### **4.6 Sozialversicherung**

##### **4.6.1 Änderungen zum Jahreswechsel 2024/2025**

###### **4.6.1.1 DEÜV: Entfall Rechtskreiskennzeichen als Meldegrund ab 01.01.2025**

Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung vom 17. Juli 2017 wurde beschlossen, dass die Trennung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West und Ost) ab dem Jahr 2025 aufgehoben wird. Dadurch fällt die Notwendigkeit zur Angabe des Rechtskreiskennzeichens im DEÜV-Meldeverfahren weg. Das Rechtskreiskennzeichen im Datenbaustein *Meldesachverhalt (DBME)* ist für Meldezeiträume

ab dem 01.01.2025 nur noch in Grundstellung zu übermitteln. Der Meldungsgrund Rechtskreiswechsel entfällt für Meldezeiträume ab dem 01.01.2025.

Auch der Datensatz *Krankenkassenmeldung (DSKK)* erhält ab 01.01.2025 die neue Datensatzversion 04, da im Datenbaustein *Krankenversicherung (DBKV)* das Rechtskreiskennzeichen für Meldezeiträume ab dem 01.01.2025 entfällt.

Im Beitragsnachweis wird die Rechtskreistrennung bis mindestens 31.12.2025 weiter benötigt, da sich Auswirkungen auf Bundeszuschüsse ergeben.

#### **4.6.1.2 DEÜV: Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) - Neue Datensatzversion 03 ab 01.01.2025**

Mit dem Datenbaustein *SEPA-Lastschriftmandat (DBSL)* können SEPA-Lastschriftmandate erteilt werden, sofern die SV-Beiträge von den Einzugsstellen per Lastschrift eingezogen werden sollen. Wesentliche Änderung ist, dass SEPA-Mandate, die mit dem Datenbaustein *SEPA-Lastschriftmandat (DBSL)* gemeldet wurden, künftig über das elektronische Verfahren widerrufen werden können. Bislang war der Widerruf nur schriftlich möglich.

#### **4.6.1.3 Betriebsdatenmeldeverfahren: Anpassungen zur Verfahrensanforderung ab 01.01.2025**

Die Initialmeldung mit Meldegrund 09 zur Kopplung der Unternehmensnummer mit den Betriebsnummern muss im Jahr 2025 wiederholt werden. Das gilt auch für Meldungen, die bereits in 2024 übermittelt wurden. Diese Wiederholung der Initialmeldung mit Meldegrund 09 dient zur Kopplung der Betriebsnummer mit der Unternehmensnummer (für das Unternehmensbasisregister). Die Warnung bei der Meldungserstellung in der DEÜV wird erneut aktiviert, solange nicht alle Initialmeldungen übertragen wurden.

#### **4.6.1.4 A1-Verfahren: Neue Datensatzversionen ab 01.01.2025**

Im A1-Verfahren ändern sich ab 01.01.2025 die Datensatzversionen aller bestehender Antrags- und Rückmeldearten.

#### **4.6.1.5 eAU: Neue Datensatzversion ab 01.01.2025**

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufnahme von Zeiten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (zu Lasten der Kranken- oder Rentenversicherung)
- Differenzierung zwischen voraussichtlichem und tatsächlichem Entlassdatum bei stationären Aufenthalten

- proaktive Übermittlung des tatsächlichen Entlassdatums bei Krankenhausaufenthalten
- neue Rückmeldegründe zur Reduktion des Grundes "eAU liegt nicht vor (4)"

Es wurden zusätzlich die Abwesenheiten

- 0272 *Kur nach Arbeitsunfall* und
- 9220 *Heilkur / med. Vorsorge*

als eAU-relevant gekennzeichnet und werden im eAU-Verfahren berücksichtigt.

Das *IPV-Anwenderhandbuch* → *Kapitel 07 Schwerpunktthemen* → *S50 elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung (eAU)* wird zeitnah angepasst.

#### 4.6.1.6 Fusion von Krankenkassen

siehe auch Ausführungen zu Tz. 5.1

Folgender Krankenkassenschlüssel ist nur noch bis 31.12.2024 zu verwenden:

- BKK 438 BKK Textilgruppe Hof

#### 4.6.2 BEA-Verfahren: Meldungen werden von der Bundesagentur nicht verarbeitet

Mit E-Mail vom 05.12.2024 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„...seit dem 15.11.2024 werden BEA-Meldungen von der Bundesagentur nicht verarbeitet bzw. kommen dort nicht korrekt an.

Ursache für das Problem ist eine vorzeitige Umstellung bei den SV-Zertifikaten bei der Bundesagentur für Arbeit, so dass BEA-Meldungen nicht korrekt verarbeitet werden konnten.

Nun wurden vom SSC die SV-Zertifikate aktualisiert (neue Zertifikatsliste der Annahmestellen). In der Folge sind die ab dem 15.11.2024 erstellten Meldungen erneut zu übertragen.

Hierzu gehen Sie wie folgt vor:

- Rufen Sie die Sachbearbeiterliste für BEA-Meldungen auf (*Personalservice* → *Infosysteme* → *Pflegereports* → *Sozialversicherung* → *BEA* → *Ausgangsmeldungen bearbeiten*).
- Tragen Sie den Abrechnungskreis in den Blöcken *Abrechnungsperiode* und *Selektion* ein.
- Im Block *Selektion der Meldungen* wählen Sie die Option *Zeitraum* und tragen einen Zeitraum vom 15.11.2024 bis mindestens zum 05.12.2024 ein.

- Im Block *Funktionsauswahl* wählen Sie die Option *alle Meldungen anzeigen* aus.
- Aktivieren Sie alle Bescheinigungsarten.
- Führen Sie den Report im Vordergrund aus, sonst ist eine Weiterverarbeitung nicht möglich.

Es werden dann die von Ihnen selektierten Meldungen ausgegeben. In der Regel tragen Sie den Status *übertragen*.

- Markieren Sie die gewünschten bzw. ggf. alle Meldungen und drücken Sie die Schaltfläche *(erneut) übertragen*.
- Drücken Sie den Button *Sichern* (Diskettensymbol).

Durch die tägliche Jobverarbeitung werden die so gekennzeichneten Meldungen am nächsten Tag in eine Meldedatei zusammengefasst und über den B2A-Manager versandt.  
...“

## 4.7 Zeitwirtschaft

### 4.7.1 Änderung des Systemverhaltens bei Pflege von Datensätzen mit krankheitsbedingten Abwesenheiten mit Verknüpfungen im Infotyp *Abwesenheiten (IT 2001)*

Siehe Ausführungen zu Tz. 4.2.2

### 4.7.2 Einmaliger Feiertag am 08.05.2025

Mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage vom 10.07.2024 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin den 08.05.2025 (80. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des zweiten Weltkrieges in Europa) einmalig zu einem arbeitsfreien Tag erklärt. Der im IPV-System hinterlegte Feiertagskalender und sämtliche Arbeitszeitplanregeln wurden entsprechend angepasst.

## 5 Abrechnungssachbearbeitung

### 5.1 Fusion von Krankenkassen

Folgende Krankenkassen wurden fusioniert:

Geschlossene Krankenkasse	Nachfolgekrankenkasse	Termin der Fusion
BKK 438 BKK Textilgruppe Hof	BKK 344 mhplus Betriebskrankenkasse	01.01.2025

Die geschlossenen Krankenkassen wurden zum Termin der Fusion abgegrenzt und mit der Nachfolgekrankenkasse fusioniert. Die Nachfolgekasse wird weiterhin unter ihrer bisherigen Betriebsnummer geführt.

Beim Ausführen des Reports *Fusion* über *Abrechnung Sonderaktivitäten* → *Krankenkassen* → *Fusion* werden die fusionierten Krankenkassen aufgelistet.

Der Report Fusion von Krankenkassen ist zur aktuellen Periode (01/2025) auszuführen.

Über *Abrechnung Sonderaktivitäten* → *Krankenkassen* → *Batch-Input-Mappe abspielen* ist die Batch-Input-Mappe anschließend abzuspielen.

**Hinweis:** Die neue SV-Stammdatendatei, die grundsätzlich ab 01.01.2025 zu verwenden ist, kommt zur Personalabrechnung im Kalendermonat Januar 2025 aus systemtechnischen Gründen noch nicht zum Einsatz.

## 5.2 BEA-Verfahren: Meldungen werden von der Bundesagentur nicht verarbeitet

Siehe Ausführung zu Tz. 4.6.2.

## 5.3 Sperre der Z999-Nutzer zum Jahreswechsel

Mit E-Mail vom 18.12.2024 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... aufgrund diverser technischer Versionswechsel zum Jahreswechsel in den SV-Meldeverfahren ist es erforderlich, dass die periodischen Jobs in der Zeit vom 01.01.2025 bis zur Übernahme der Systemanpassungen zum Jahreswechsel am 06.01.2025 ausgesetzt werden.

Das Aussetzen der Jobs wird durch eine temporäre Sperrung der Z999-Nutzer (z.B. 1010-Z999) realisiert.

In der Folge werden die periodischen Jobs in der Zeit vom 01.01.2025 bis 06.01.2024 zwar gestartet, brechen dann aber aufgrund der Sperrung des ausführenden Nutzers ab.

Hiervon sind insbesondere die täglichen Jobs zum EEL- und eAU-Verfahren betroffen. ...“

## 6 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

Keine aktuellen Informationen.

## 7 Anwendungssystembetreuung

### 7.1 Anträge für Kennungen für IPV Zentral / IPV in aT, ab dem 01.01.2025

Mit E-Mail vom 18.12.2024 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„... wie per Rundschreiben und Anwenderrunde bereits kommuniziert, ist das Hotlineteam des SSC ab Januar 2025 Ihr neuer Ansprechpartner für die Nutzeranträge „IPV Zentral“ und „IPV in aT“.

Bitte reichen Sie die Formulare unter der E-Mail-Adresse [IPVHotline@lvwa.berlin.de](mailto:IPVHotline@lvwa.berlin.de) ein.

Sie finden die Formulare zur Beantragung ab sofort an dieser Stelle in unserem Downloadbereich:

<https://b-intern.de/wb/landesverwaltungsamt/aufgabenbereiche/ipv/dokumente-und-dateien/formulare-des-ssc-435322.php>

- Nutzerantrag für IPV Zentral / IPV in aT
- Anlage zum Nutzerantrag für IPV Zentral / IPV in aT
- Leitfaden für die Erstanmeldung bei IPV Zentral / IPV in aT ...“

## 8 Reisekosten

### 8.1 Anpassung der Tage- und Übernachtungsgelder und steuerfreien Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Auslandsdienstreisen

Die zum 01.01.2025 geänderten Tage- und Übernachtungsgelder (Erstattungsbeträge nach AVRwV) sowie die steuerfreien Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen (steuerfreie Beträge) für Auslandsdienstreisen stehen erst mit den IPV-Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2025 zur Verfügung.

**Hinweis:** Entsprechende Auslandsdienstreisen sollten erst nach dem Transporttermin im Kalendermonat Februar 2025 genehmigt werden, damit die richtigen Beträge zu Grunde gelegt werden und es ggf. zu keinen Überzahlungen kommt.

### 8.2 Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Die ab 01.01.2025 geltenden neuen steuerlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten (Frühstück 2,30 €, Mittag- oder Abendessen je 4,40 €, alle Mahlzeiten 11,10 €) stehen erst mit den IPV-Systemanpassungen im Kalendermonat Februar 2025 zur Verfügung.

**Hinweis:** Dienstreisen und Trennungsgeldperioden mit Sachbezügen für Mahlzeiten sollten erst nach dem Transporttermin im Februar 2025 genehmigt werden, damit die richtigen Beträge zu Grunde gelegt werden.

Im Auftrag

Soldner/ Griese

Landesverwaltungsamt Berlin, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin  
Rollstuhlgerechter Zugang über Rampen direkt neben dem Haupteingang  
U-Bahnlinien 3, 7 und Bus 101, 115, 143 Fehrbelliner Platz